

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Borsumer Vereine

1.) Die Arbeitsgemeinschaft Borsumer Vereine ist ein freiwilliger Zusammenschluss Borsumer Vereine zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben. Der Zusammenschluss führt den Namen ABV.

2.) **Aufgaben**

A) Förderung der Dorfgemeinschaft, Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine untereinander und mit der politischen Gemeinde. (Ortsrat)

B) Abstimmung der Veranstaltungstermine.

3.) **Organe**

A) Die Mitgliederversammlung

B) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart.

4.) **Wahl**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer

5.) Der Vorstand kann zum Zwecke der Geschäftsführung über die ABV-Kasse verfügen.

Alle Mitgliedsvereine sind in finanzieller Hinsicht mit verantwortlich.

Das Vermögen der ABV wird bei Auflösung auf alle Mitgliedsvereine anteilig aufgeteilt.

6.) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wovon mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung anzusetzen ist. Die übrigen Versammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine einzuberufen. Ladungsfrist 10 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung.

7.) **Beschlussfähigkeit**

Jeder Mitgliedsverein der ABV hat zwei stimmberechtigte Delegierte in der Versammlung. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen, auf Antrag geheim abgestimmt.

8.) Der jeder Zeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die ABV. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vermögen der ABV. Ausschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

9.) Neuaufnahmen müssen schriftlich erfolgen und auf einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss abgestimmt werden.

Borsum, den 01.04.1998